



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Christopher Vogt
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

NACHRICHTEN AN:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
z.Hd. Frau Hübner
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihre Zeichen: L 212

Auskunft gibt: Fr. Dr. Petersen

Husum

Meine Zeichen:

Durchwahl: 04841/89700

23.03.2011

E-Mail: gesundheitsamt@nordfriesland.de

K215730/501g

**Kenntnisüberprüfungen für Heilpraktiker (Drucksache 17/1120);
Hier: Ihr Schreiben vom 25.02.2011**

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen und nehme gern die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Im Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 17.01.2011 sieht vor, im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung gesundheitlicher Regelungen unter Punkt 3 einen Zusatz einzufügen mit dem Wortlaut: „Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt eine Prüfungsverordnung selbst oder in Kooperation mit anderen Bundesländern für die einheitliche Kenntnisprüfung von Heilpraktikerinnen zu erlassen, welche ein fachlich qualifiziertes und transparentes Prüfungsverfahren sicherstellt.“

In der Begründung heißt es, das Kenntnisprüfungsverfahren in Schleswig-Holstein sei uneinheitlich und intransparent. Betont wird die Nachfrage nach nicht ärztlichen Heiltätigkeiten, gleichzeitig auch der Anspruch der Menschen auf einen „qualifizierten, Schaden begrenzenden Kenntnisnachweis der Heilpraktiker“. Dieser solle zukünftig in einem „transparenten einheitlichen Prüfungsverfahren nachgewiesen werden. Die Ausführung durch die Kreisgesundheitsämter oder beauftragten der Kommunen bleibt davon unberührt.“

Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

Das geltende Heilpraktikerrecht resultiert aus dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939, welches durch Gesetz am 02.03.1974 geändert wurde und seitdem noch mehrfach Durchführungsverordnungen unterlag. Die letzte Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikerrechts in Schleswig-Holstein wurde am 23.03.2000 erlassen, ist aber seit Einführung des GDG nicht mehr gültig. Gleichwohl halten wir uns in der Durchführung der Heilpraktikerüberprüfungen in Husum im Wesentlichen noch an die Inhalte dieser Richtlinie.

Das geltende Heilpraktikerrecht macht die Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker von einer staatlichen Erlaubnis abhängig. Eine staatlich anerkannte Fachqualifikation ist hierfür jedoch nicht Voraussetzung. Es bedarf auch keines höheren Schulabschlusses, um diese Form der Heilkunde erlernen zu dürfen, außerdem muss keine Heilpraktikerschule oder Einrichtung besucht werden, auch müssen keine Praktika oder dergleichen absolviert werden. Theoretisch könnte sich jeder Anwärter autodidaktisch auf die Heilpraktikerüberprüfung vorbereiten, und praktisch ist dies auch sehr häufig der Fall.

Da eine staatlich anerkannte Fachqualifikation nicht Voraussetzung ist, liegt es um so mehr im Interesse des Gesundheitsschutzes im allgemeinen und der Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Patientinnen und Patienten im besonderen, die berufliche Zuverlässigkeit der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker durch eine geeignete und umfassende Überprüfung sicher zu stellen. Vor der Erlaubniserteilung sollten unabwiesbare Mindestanforderungen zu erfüllen sein.. Immerhin ist ein Heilpraktiker, der die Überprüfung bestanden hat, nicht mehr als medizinischer Laie zu betrachten, sondern als heilkundlich Tätiger. Die Patienten begeben sich vertrauensvoll mit ihren Beschwerden, von denen sie nicht wissen, ob diese gutartiger oder bösartiger Natur sind, in die Sprechstunde.

Heilkunde (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikerrechts (Heilpraktiker- Richtlinien-)HPRL- vom 23. März 2000, Amtsblatt Schl.- H. 2000 S. 266

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes). Dies schließt nach der Rechtsprechung des BGH auch die Tätigkeit so genannter Wunderheiler und Geistheiler ein. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist zum einen vom Ziel, von der Methodik und der Art der Tätigkeit abhängig, zum anderen kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder bei ihrer sachgerechten Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unbefugter gesundheitliche Schäden bei Patientinnen und Patienten verursachen kann. Folglich ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie – wie z. B. im Fall von operativen Eingriffen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustandes, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen.

Kenntnisüberprüfung

Einheitlichkeit: Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland bietet im zentralisierten Überprüfungsverfahren allen Kreisen und kreisfreien Städten drei schriftliche Termine für die allgemeine Heilpraktikerüberprüfung, im eingeschränkten Verfahren auf dem Gebiet der Psychotherapie einmal im Jahr einen schriftlichen Termin sowie ab November 2011 im eingeschränkten Verfahren auf dem Gebiet der Physiotherapie einmal jährlich einen schriftlichen Termin an. Für die sektorale Überprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie haben sich alle Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins dem Angebot des Kreises Nordfriesland angeschlossen. Was die Prüfung für die allgemeine Heilpraktikerüberprüfung angeht, so gibt es noch zwei Kreise, die die Überprüfung selbst durchführen, so dass es nur im Rahmen dieses Kenntnisprüfungsverfahrens in Schleswig-Holstein geringfügige Abweichungen des Prüfungsinhalts bzw. bei den Bewertungsmaßstäben geben kann.

Was die **Transparenz** angeht, so folgt Husum seit Jahren den gleichen Regeln und Standards: Ein Gegenstandskatalog zur Überprüfung zum „großen Heilpraktiker“ und zum sektoralen Heilpraktiker Psychotherapie besteht seit Jahren, ist sehr detailliert gefasst und auf der Homepage des Kreises Nordfriesland für jeden zugänglich. Ein Prüfungskatalog für den sektoralen Heilpraktiker Physiotherapie wird derzeit erarbeitet und in den nächsten Wochen ebenfalls auf der Homepage des Kreises Nordfriesland nachzulesen sein.

Aus der Tatsache, dass beim Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland das Überprüfungsverfahren zentralisiert für das Land Schleswig-Holstein durchgeführt wird, resultieren hohe Teilnehmerzahlen an der schriftlichen Prüfung.

Der schriftliche Teil beinhaltet 60 multiple choice- Fragen, von denen 45, d.h. 75 % richtig beantwortet werden müssen. Die Art der multiple- choice- Fragen ist immer gleich, d. h. es kann immer nur eine Antwort als richtig angekreuzt werden (während es an anderen Prüfungsorten Lösungen mit Zwei- und Mehrfachlösungen gibt).

Hat ein Heilpraktiker oder eine Heilpraktikerin die schriftliche Prüfung bestanden, so wird er/sie zur mündlichen Prüfung zugelassen, in der im Wesentlichen praktische Fallbeispiele besprochen werden. In der „großen Überprüfung“ können im mündlichen Teil auch Untersuchungstechniken demonstriert werden. Von daher werden in der mündlichen Überprüfung andere Themenbereiche behandelt als in der schriftlichen Überprüfung, in der es überwiegend um theoretisches Grundwissen geht. Bei der mündlichen Überprüfung bin ich selbst oder mein Stellvertreter im Amt, dazu ein Vertreter des Heilpraktikerverbandes Schleswig- Holstein und eine Vertreterin der Verwaltung anwesend. Bei der sektoralen Überprüfung begrenzt auf das Gebiet der Psychotherapie gehört auch ein Psychiater dem Prüfungsausschuss an. Für die anstehende sektorale Überprüfung begrenzt auf das Gebiet der Physiotherapie ist geplant, einen Facharzt für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin oder einen Facharzt für Orthopädie mit in das Prüfungsgremium aufzunehmen.

Die Prüfungsgebühr wird erhoben nach Maßgabe der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 02.07.2007, Tarif-Nr. 20.10.2 Überprüfung der/des Antragstellerin/Antragstellers nach § 2, Abs. 1 Buchstabe 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGL I. Seite 259) in Höhe von 215 Euro.

Für die mündliche Überprüfung muss der Anwärter/die Anwärterin am Tage der Überprüfung 60 Euro entrichten. Dieses wird für die Anwesenheit des Vertreters des Heilpraktikerverbandes weitergegeben, der in der Regel von der Ostküste (Kreis Plön, Kiel) anreist und mehrere Tage für die Heilpraktikerprüfungen in Husum bleibt.

Im Heimatkreis muss ein Heilpraktiker für die Bearbeitung seines Antrags auf Zulassung zur Überprüfung zwischen 80 und maximal 135 Euro entrichten.

Das heißt, dass für eine Heilpraktiker-Überprüfung ein Betrag von maximal 410 Euro auf den Prüfling zukommt.

Eine bundesweite schriftliche vereinheitlichte Prüfung müsste wie z. B. die Medizinerprüfung an einem gemeinsamen Tag stattfinden, damit die Fragen nicht weitergegeben werden können. Dies würde aber auch eine gewisse Starre bedeuten, da dann weniger Prüfungstermine zur Verfügung ständen. Schon jetzt versuchen Anwärter aus anderen Bundesländern wegen der Wartezeiten dort an unseren Überprüfungen teilzunehmen, auch wenn dazu bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen (Wohnsitz in Schleswig- Holstein, Absicht sich in S.- H. niederzulassen).

Eine ausschließlich schriftliche Überprüfung wäre aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die Eignung zur Ausübung der Heilkunde abzu prüfen. In langjähriger Praxis haben wir festgestellt, dass sich mündliche und schriftliche Überprüfung in besonders sinnvoller Weise ergänzen (siehe oben). Eine einheitliche schriftliche Überprüfung würde außerdem noch lange nicht bedeuten, dass die mündliche Überprüfung überall gleich aussähe. Diese wird schon jetzt sehr unterschiedlich gehandhabt. Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung wird aber von unserer Seite als kaum verantwortbar angesehen, da bestimmte praktische Fähigkeiten – z.B. die Fähigkeit, im Gespräch eine ausgiebige Anamnese zu erheben - über eine schriftliche Prüfung nicht festzustellen sind. Vielmehr lässt sich in der Praxis durchaus häufig erst in der mündlichen Prüfung beobachten, dass Prüflinge noch offenbar noch niemals mit Patienten gesprochen oder gar Untersuchungen durchgeführt haben und aus diesem Grunde keinerlei Vorstellung darüber besitzen, wie sich „Krankheit“ und „Kranksein“ darstellen kann.

Denkbar wäre aus meiner Sicht allenfalls eine gemeinsame „Nordprüfung“ z. B. mit Mecklenburg-Vorpommern zusammen. Noch größere räumliche Strukturen würden das System aber wieder sehr unbeweglich machen. In Bayern beispielsweise werden zwar alle Prüfungen zentralisiert mit

einheitlichen Fragen an einem Termin durchgeführt, es kommt aber dadurch zu enorm langen Wartezeiten. Uns wurde bekannt, dass dort Wartezeiten auf die sektorale Überprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie von bis zu drei Jahren in Kauf genommen werden müssen.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland die bisherige Praxis der Heilpraktikerüberprüfung sowohl transparent, als auch fachlich qualifiziert sowie im wesentlichen auch einheitlich, da lediglich in zwei Kreisen die Gesundheitsämter noch eigene Überprüfungen durchführen. Die Kosten der Überprüfungen sind angemessen. Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland steht weiterhin für die zentralisierte Überprüfung von Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen in Schleswig- Holstein auf allen drei Gebieten („Großer HP“, sektorale HP Psychotherapie und Physiotherapie) zur Verfügung und ist bereit, mehrfach im Jahr Prüfungstermine vorzuhalten.

Sofern der mündliche Prüfungsteil erhalten und das inhaltliche Niveau der schriftlichen Prüfungen erhalten bleibt, gibt es von unserer Seite gleichwohl keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine einheitliche schleswig-holsteinische Prüfungsverordnung oder Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikerrechts in Schleswig- Holstein. Jedoch sollte bei der Überlegung in Bezug auf die Kooperation mit anderen Bundesländern nicht außer Acht gelassen werden, dass sich diese deutlich negativ auf die Wartezeiten auf die Prüfungstermine auswirken dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

Dr. Antje Petersen

(Leiterin Fachdienst Gesundheit und Prüfungsvorsitzende der HP- Überprüfungen)